jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/18 92/07/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
54/02 Außenhandelsgesetz

Norm

AußHG 1984 §8;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/12/13 91/18/0214 2

Stammrechtssatz

Ist die Frist zur Durchführung von Einfuhranträgen gem § 8 AußHG bereits vor Einbringung der Beschwerde abgelaufen, dann ist die gegen die Abweisung dieser Anträge gerichtete Beschwerde mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit zurückzuweisen. Die Rechtsstellung des Bf würde sich nämlich durch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht ändern, da auch eine in dem einer allfälligen Aufhebung folgenden fortgesetzten Verfahren für den beantragten (bereits abgelaufenen) Zeitraum erteilte Einfuhrbewilligung infolge zeitlicher Überholung vom Bf nicht mehr realisiert werden und in auch keiner anderen denkbaren Hinsicht eine Verbesserung seiner Rechtsposition herbeiführen könnte (Hinweis B 12.2.1985, 84/07/0019).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070009.X02

Im RIS seit

27.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at